

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 09.01.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 9. Janr. 1923.) 3. Stück.

Inhalt:

- Nr. 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1914, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äzethlen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid. (Äzethlenverordnung.)
- Nr. 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.
- Nr. 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Direktoriums vom 9. Januar 1919 und des Staatsministeriums vom 12. August 1920, 8. Oktober 1920, 6. November 1921 und 19. Juli 1922, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg.

Nr. 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1914, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äzethlen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid. (Äzethlenverordnung.)
Oldenburg, den 27. Dezember 1922.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine abermalige Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Abnahme von Azetylenanlagen erforderlich. Die Anlagen V und VI der Gebührenordnung zur Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1922 bzw. 12. Mai 1922 werden daher wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Azetylenanlagen.

Umfang der Anlagen.	bis 200 l		über 200 bis 500 l		über 500 bis 1000 l		über 1000 bis 2000 l	
	Dauerleistung in der Stunde für die							
	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte
P r ü f u n g								
	M	M	M	M	M	M	M	M
I. Beleuchtungsanlagen:								
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Systemprüfung der Apparate .	2500	1500	3500	2000	4500	2500	5500	3000
2. Teilweise Prüfung ausschließlich der Systemprüfung der Apparate	1500	1000	2500	1500	3500	2000	4500	2500
II. Schweiß- und Schneid- anlagen	1000	1000	1500	1000	2000	1500	2500	2000

Bei Anlagen über 2000 Liter Dauerleistung wird der Zeitaufwand die Stunde zu 500 M, mindestens aber der nach I oder II jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 21. September 1922 in Kraft.

Gebührenordnung

für die Feststellung der Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ und die Stempelung der Fabrikshilder von zugelassenen Äzethlenapparaten.

Es sind zu berechnen:

- | | | |
|--|--------|-----------|
| 1. für die Prüfung des ersten Apparates | 1500,— | <i>M.</i> |
| 2. für die Prüfung des zweiten bis neunten Apparates je | 500.— | „ |
| 3. für die Prüfung der folgenden Apparate an demselben Tage je | 250,— | „ . |

Besondere Reisekosten kommen neben diesen Gebühren nicht zur Anrechnung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 21. September 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Dezember 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Nr. 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Oldenburg, den 27. Dezember 1922.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Untersuchung der Aufzüge usw. erforderlich. Die Absätze I—III der Gebührenordnung (Anlage 3) zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen, werden daher, wie folgt, abgeändert:

Gebührenordnung

zur Bekanntmachung, betr. Einrichtung und den Betrieb
von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für			Bemerkungen
		einen Personenaufzug *) M	einen Lastenaufzug M	einen kleinen Aufzug (§ 4 III) oder Bremsaufzug (§ 21) M	
I.	Für die Abnahme (§ 35) einschl. Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung:				*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 2 II auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
	1. für den ersten Aufzug	4500	3000	1500	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebes oder der in demselben Gemeinde-(Guts)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers . . .	2250	1500	750	
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36):				
	1. für den ersten Aufzug	3000	2250	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde-(Guts)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	2250	1500	—	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32):				
	1. für den ersten Führer	500	—	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage oder in demselben Betriebe geprüften Führer oder für jede weitere an demselben Tage und in demselben Betrieb erfolgende Prüfung eines Führers an Fahrstühlen anderer Bauart	250	—	—	

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Dezember 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Nr. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Direktoriums vom 9. Januar 1919 und des Staatsministeriums vom 12. August 1920, 8. Oktober 1920, 6. November 1921 und 19. Juli 1922, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 27. Dezember 1922.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine abermalige Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Dampfkesseluntersuchungen um das Hundertneunundneunzigfache, also auf das Zweihundertfache der vor dem Kriege geltenden Sätze, notwendig. Die Anlage IV zur Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, wird daher für den Landesteil Oldenburg wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung für Dampfkesseluntersuchungen.

I. Untersuchung neuer oder neu zu genehmigender Dampfkessel.

Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:					
von 0—5	von über 5—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—200	für jede 100 qm mehr
Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:					
1. für die Bauprüfung von Kesseln aller Art	1400	2200	2600	3000	3600
2. für die Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	1400	2200	2600	3000	3600
3. für jede Abnahmeprüfung	1400	2200	2600	3300	3600

Neben diesen Gebühren werden besondere Gebühren für die Vorprüfung im Genehmigungsverfahren und die in diesem Verfahren abzugebenden Gutachten nach folgenden Sätzen erhoben:

- a) für die rechnerische Vorprüfung eines Landdampfkessels in der Regel 2000 *M*; bei kleineren Anlagen kann die Gebühr bis auf 1000 *M* ermäßigt, bei größeren Anlagen bis auf 3000 *M* erhöht werden,
- b) für die rechnerische Vorprüfung eines Schiffsdampfkessels 5000 *M*; bei kleineren Anlagen kann die Gebühr bis auf 3000 *M* ermäßigt, bei größeren Anlagen bis auf 10000 *M* erhöht werden,
- c) werden im gleichen Verfahren weitere Kessel derselben Bauart und von gleichen Abmessungen vor-

- geprüft, so wird für jeden ein Viertel der vorstehenden Sätze berechnet,
- d) für die rechnerische Vorprüfung eines gemauerten Schornsteins 2000 *M.*; für größere Anlagen erhöht sich die Gebühr bis auf 5000 *M.*,
 - e) für die rechnerische Vorprüfung eiserner Schornsteine 1000 *M.*,
 - f) für die rechnerische Vorprüfung von Dachkonstruktionen in der Regel 3000 *M.*; bei kleineren Anlagen kann die Gebühr bis auf 1500 *M.* ermäßigt, bei größeren Anlagen bis auf 5000 *M.* erhöht werden,
 - g) für Gutachten über Anträge nach § 20 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, vom 17. Dezember 1908, R.G.Bl. Seite 14, bis zu 3000 *M.*, mindestens aber 1000 *M.*,
 - h) für Gutachten über Anträge nach § 17 Abs. 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln, vom 17. Dezember 1908, R.G.Bl. S. 62, bis zu 5000 *M.*, mindestens aber 2000 *M.*

II. Für die Beglaubigung einer Abschrift der Genehmigungsurkunde nach § 17 II der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Oktober 1910 wird berechnet 600 *M.*,

III. Für die Ausfertigung eines Revisionsbuches (§ 21 a. a. D.) wird berechnet 1000 „ .

IV. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen:
Neben den etwaigen nach Ziffer I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im § 23 ff. a. a. D. vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Rechnungsjahres vom 1. April bis 31. März Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:						
	von 0—2	von über 2—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—200	für jede 100 qm mehr
1. für jeden feststehenden Kessel	1600	2400	3000	3600	4200	} 400
2. für jeden beweglichen Kessel	2000	3000	3600	4200	4800	
3. für jeden Schiffsdampfessel	2400	3600	4200	4800	5400	

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

- a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstande eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (§ 36) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Jahres oder nur während eines Teiles des Jahres oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden. Für außer Betrieb gestellte Kessel (§ 25 Abs. VII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Jahr erstreckt, oder für Schiffsdampfessel, die wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen nicht unterworfen werden können, werden die Gebühren nur unter den im § 36 Abs. II bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.
- b) Für Kessel, deren Außerbetriebstellung, gänzliche Beseitigung (Verkauf) oder deren Abgang ins Ausland wie bei Schiffsdampfesseln, im Laufe des Jahres erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.
- c) Beim Übergang eines beweglichen oder Schiffsdampfessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers

in denjenigen eines anderen oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Jahres werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirk oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

- d) Eine Verrechnung von Gebühren für die Kesselüberwachung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren findet auch dann nicht statt, wenn bewegliche Kessel infolge Änderung ihres Standortes im Laufe des Jahres vorübergehend aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlich Beauftragten und umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Jahres aus der Vereinsaufsicht zur Aufsicht im staatlichen Auftrage oder Staatsaufsicht übergehen, sind erneute Jahresgebühren zu erheben.

- e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Jahres eine erneute Genehmigung (§ 8) erwirkt wird, sind erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensätze, nachweislich gezahlt worden ist. Das Gleiche trifft zu für Kessel, die im Laufe des Jahres durch neue gleicher Heizfläche und Bauart ersetzt werden.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß § 25 Absatz VII nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauche Gebühren nach Abschnitt V zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Jahr nicht berechnet.

- f) Für Kessel, denen gemäß § 23 Absatz III Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach be-

sonderer Verfügung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

- g) Für die Untersuchung von Kesseln in oldenburgischen Staatsbetrieben werden, soweit solche von Staatsbeamten vorgenommen werden, Gebühren nicht erhoben.

V. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch § 25 Absatz VII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist je der anderthalbfache Jahresbeitrag nach Abschnitt IV, für Bauprüfungen und Wasserdruckproben gemäß § 12 Absatz II sowie für solche nach Hauptausbesserungen (§ 22) sind die entsprechenden Sätze nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Jahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§ 25 Absatz VI), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei der Überwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des § 29 a. a. D. stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um die durch § 12 Absatz II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt) ist der anderthalbfache Betrag des nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffenden Jahresbeitrages zu erheben.

3. Für Bauprüfungen, Druckproben und Abnahmeuntersuchungen von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaate zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Für beantragte oder notwendig werdende Untersuchungen von Dampfkesseln, die vorübergehend auf oldenburgischem Gebiete betrieben werden und nicht der regelmäßigen Aufsicht des Gewerbeamts unterstehen, sind für jede einzelne Untersuchung die Gebührensätze unter Abschnitt I zu berechnen.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der anderthalbfache Betrag der nach Abschnitt IV der Gebührenordnung zutreffenden Jahresgebühren zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Teil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer bei ordnungsmäßiger Vorbereitung an demselben Tage nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Notwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, welche infolge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Teiles der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

Die Erhöhungen treten, soweit es sich um Jahresgebühren handelt, rückwirkend vom 1. Juli d. Js., bei den übrigen Gebühren vom 21. September d. Js. ab in Kraft.

Oldenburg, den 27. Dezember 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.